

Aus dem Inhalt:	
Landtag sichert anstehende Kommunalwahlen ab	2
Landesflaggenverordnung wird liberalisiert	3
Bundesrat stimmt den Änderungen für Warn-SMS zu	4
Kommunales Crowdfunding	5
Richtigstellung	6
Beteiligung der Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen	7
Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für die nächsten Jahre	8
Strenge Anforderungen an Melderegisterauskünfte	9
Der Bützower Bürgerhaushalt	10
Aus der Rechtsprechung	
BVerwG: Kreistag darf Kreisumlage nicht ohne Information über gemeindlichen Finanzbedarf festsetzen	12
EuGH-Urteil: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Schwimmunterricht	14
Impressum	15
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen	16
Ideenschmiede – neue Rubrik	20

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

In eigener Sache:

Die neue Landesgeschäfts-führerin und Referentin der SGK stellt sich vor

Liebe Mitglieder der SGK,



ich bin Aenne Möller, 34 Jahre alt und freue mich über die neue Aufgabe. Als Bildungs- und Politikwissenschaftlerin freut es mich sehr, die Fächer kombinieren zu können, und meiner Leidenschaft, der politischen Bildung, nachzugehen.

Als SPD-Mitglied und Gemeindevertreterin auf der schönen Insel Poel habe ich die SGK kennen- und lieben gelernt. Ob in der Kommunalakademie oder hier in Mecklenburg-Vorpommern, man erfährt Unterstützung und hat ein breites Netzwerk, auf das man zurückgreifen kann.

Für mich ist Bildung das höchste Gut und in An-betracht der immensen Herausforderungen, die wir als Gesellschaft meistern müssen, ist das Wissen von Wie und Was unverzichtbar. Daher will ich mir zu jedem Thema das Wissen aneignen und es mit Menschen teilen. Ich möchte den Menschen das Know-how vermitteln und sie so bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen, sodass sie sich selbst helfen können. Erst recht, wenn es um Politik geht und um die Rechte der Bürger:innen.

Aus diesen Gründen habe ich mich auf diese Stelle beworben und darf diese tatsächlich nun ausfüllen. Mit meiner Motivation möchte ich dazu beitragen, die Marke SGK noch verstärkt in Mecklenburg-Vorpommern zu forcieren. Ich möchte den guten Ruf der SGK in das Land weiter hineinragen und die Bürger:innen für die Kommunalpolitik begeistern sowie neue Mitglieder akquirieren. Des Weiteren ist mir die Verbindung zu den Mitgliedern wichtig. Meiner Auffassung nach braucht es einen Mehrwert, um Mitglied zu sein. Service und Vertrauen stehen für

mich an oberster Stelle. Deshalb biete ich euch auch die Leistung einer Mediation zur Beilegung eines Streitfalles innerhalb der SGK oder der Fraktion an sowie ein Coaching für euer Ehrenamt. In Zusammenarbeit mit unserer guten Seele Heike Miegel möchte ich auch das Layout und den öffentlichen Auftritt etwas modernisieren und mit der Zeit gehen. Lasst euch überraschen.

Neben Bildung und Politik ist Sport ein Hobby von mir und ich paddle im Poeler SV 1923 e. V. im Drachenboot-Team mit. Dieses Jahr organisieren wir am 25. Juni das erste Poeler Drachenboot-Turnier. Seit 2020 ist das Saxofon-Spielen ein weiteres Hobby von mir. Leider musste ich dies jetzt erst mal hintenanstellen, da es zeitlich nicht immer machbar war, am Unterricht teilzunehmen.

Zuvor war ich bei der SPD-Landtagsfraktion als Referentin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus tätig, wo ich viele Kontakte knüpfen konnte.

Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit und bin jederzeit für euch da.

eure Aenne Möller

Landtag sichert anstehende Kommunalwahlen ab

Vor fast genau einem Jahr wurde die Möglichkeit in das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) eingefügt, dass im Fall einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt der Landtag feststellen kann, dass die Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl nach diesem Gesetz ganz oder teilweise unmöglich ist. Für diesen Fall wurde das Innenministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen.

Insbesondere betraf das:

- die Benennung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern ohne die Durchführung von Parteiversammlungen zu ermöglichen

- und die vorsorgliche Rechtsgrundlage zur Durchführung von reinen Briefwahlen.

Das Entscheidende dabei war, dass damit gesetzlich verankert wurde, dass der Landtag stets Herr des Verfahrens blieb. Er muss entscheiden, ob überhaupt eine Situation vorliegt, die eine Verordnung erforderlich macht, und er muss einer danach erlassenen Verordnung des Innenministeriums zustimmen, bevor diese in Kraft treten kann.

Am 11. Februar 2021 hat der Landtag dann die Feststellung getroffen, dass die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Form der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 teilweise unmöglich ist. Damit wurde das zuständige Ministerium ermächtigt und zugleich aufgefordert, durch Rechtsverordnung alle Regelungen zu treffen,

die erforderlich sind, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu ermöglichen.

Die entsprechende Verordnung des Innenministeriums wurde vom Landtag im März beschlossen, sie galt bis zum 30. Juni 2021.

Die damit geschaffene Möglichkeit, eine kommunale Wahl als reine Briefwahl durchzuführen, musste jedoch in 2021 durch keine Gemeinde eingesetzt werden. Jedoch wurde die Bürgermeisterwahl in Jarmen (man könnte sagen als Probelauf) aufgrund eines Antrags nach dem Standarderprobungsgesetz im Februar/März als reine Briefwahl durchgeführt und ist ohne Unregelmäßigkeiten abgelaufen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag in seiner Januarsitzung erneut einen gleichermaßen schweren Ausnahmezustand aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie festgestellt. Insbesondere ging es dem Landtag darum, die in den nächsten Monaten anstehenden Bürgermeisterwahlen abzusichern.

Der Innenminister handelte unverzüglich und legte dem Landtag bereits ebenfalls - zwei Tage später - in der Januarsitzung eine entsprechende Verordnung vor. Sie ist ähnlich der aus dem letzten Jahr, wobei sie einige Fehler der alten ausbügelt und die aktuelle Corona-Verordnungslage berücksichtigt. Diese wurde ebenfalls mit großer Mehrheit beschlossen.

Martina Tegtmeier

Landesflaggenverordnung wird liberalisiert

Auf Grundlage des Hoheitszeichen gesetzes regelt der Innenminister durch eine Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung - BeflVO M-V) für die Dienststellen des Landes und anderer Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, welche Flaggen an Dienstgebäuden gesetzt werden dürfen.

Im Gegensatz zu den in der Beflaggungsverordnung genau bezeichneten und zugelassenen Flaggen dürfen andere Flaggen nur mit Genehmigung des Innenministeriums gesetzt werden.

Das hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Ärger und Unverständnis geführt, insbesondere an Tagen wie der Anti-Gewalt-Woche oder auch dem Christopher Street Day.



Bild: pixabay.com

Das Eintreten des Staates und seiner Institutionen für verfassungs immanente Werte wie Pluralismus, Weltoffenheit und Toleranz durch das Hissen entsprechender Symbole bzw. Flaggen an Dienstgebäuden war demnach nur mit einer Sondergenehmigung des Innenministeriums möglich. Dagegen wurde das Hissen entsprechender Flaggen an nicht für Hoheitszeichen reservierte Fahnen masten an anderer Stelle, jedoch „dicht bei“, nicht beanstandet.

Die Beflaggungsverordnungen einiger anderer Bundesländer sind schon seit geraumer Zeit etwas offener gehalten.

Die Berliner Beflaggungsverordnung sieht ausdrücklich vor, dass bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung nicht hoheitliche Flaggen gesetzt werden können. Darüber hinaus gilt dort zum Setzen der Regenbogenflagge für den Tag des öffentlichen Begehens des Christopher Street Days diese Zustimmung als erteilt.

Auch wenn nach wie vor die Anwendung von hoheitlichen Symbolen,

Zeichen, Flaggen und ähnlichem vor missbräuchlicher Anwendung geschützt werden muss, ist es nicht mehr zeitgemäß, dass an öffentlichen Gebäuden ausschließlich hoheitliche Flaggen gehisst werden dürfen.

Der Innenminister wurde per Landtagsbeschluss nun aufgefordert, die BeflVO M-V dahingehend zu liberalisieren. Künftig können dann auch Landesministerien und andere öffentliche Verwaltungen bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen entsprechende Flaggen hissen.

Martina Tegtmeier

Verbesserung der Warninfrastruktur - Bundesrat stimmt den Änderungen für Warn-SMS zu

Am 26.11.2021 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung - MWV; BR-Drs. 783/21). Diese schafft telekommunikationsrechtliche Voraussetzungen für die Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen oder größeren Notfällen mit Hilfe des sogenannten Cell Broadcast (CB)¹ im Einklang mit der europäischen Systematik "EU-Alert". Aufgrund der Hochwasserereignisse in Westdeutschland Mitte Juli 2021 nahm die Debatte um den Umfang der Reformpläne zum Katastrophenschutz noch einmal Fahrt auf. Der Auslöser war die Kritik an den verzögerten bzw. nicht erfolgten Warnungen der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden trotz des vom Europäischen und Deutschen Wetterdienst angekündigten Starkregens.

Ziel der Reform sei es nun, die Effektivität der Warnmittel in Deutschland zu verbessern. Daher wird der § 164 a neu eingefügt. Dieser regelt die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Mobilfunknetzbetreiber sowie Mitwirkungs- und Informationspflichten der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste. Die Mobilfunknetzbetreiber werden dazu verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrun-

¹ Cell Broadcast(CB): „Die aus dem Englischen stammende Bezeichnung Cell Broadcast beschreibt ein Verfahren, bei dem die Teilnehmer:innen innerhalb einer Funkzelle durch die Mobilfunk-Netzbetreiber mit bestimmten Inhalten versorgt werden. Eine Funkzelle (Cell) ist der Bereich, den eine Sende- und Empfangsanlage so gut wie störungsfrei abdeckt. Die Möglichkeit des Cell Broadcast eröffnet sich, da das eigene Handy permanent mit der nächsten erreichbaren Mobilfunkbasisstation kommuniziert, auch wenn selbst keine Aktivitäten durchgeführt werden. Im Zuge dieser Kommunikation werden Nachrichten versendet, ähnlich wie bei einer SMS ausschließlich als Textinhalte mit einer beschränkten Länge.“ Weitere Informationen unter: <https://www.tchibo.de/mobilfunklexikon-cell-broadcast-c400097431.html>

gen zu treffen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen. Gleichzeitig sind diese verpflichtet, die Warnungen jederzeit und unverzüglich auszusenden.

Das Ziel ist es, die Warninfrastruktur zu ergänzen. Mit Hilfe von CB können alle Mobilfunkteilnehmenden erreicht werden, welche mit einem Mobilfunkendgerät in einer Mobilfunkzelle eingeloggt sind. Nach Schätzungen beläuft sich die Summe der Investition für die Einführung auf insgesamt 40 Millionen Euro für alle Betreibenden und bei einer Million Euro Betriebskosten je Netzbetreibendem pro Jahr.

Quelle: Zusammenfassung aus der Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“; „Bundesrat stimmt Änderungen für Warn-SMS zu“; Heft 1/2022, S. 27, Az.: 1.70.0

Neue Möglichkeiten der Finanzierung – Kommunales Crowdfunding²

Im Zuge der digitalen Möglichkeiten stellt das kommunale Crowdfunding des VKU-Verlages neue Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten dar. Seit Mai 2017 betreibt der VKU (Verbund kommunaler Unternehmen) eine eigene Crowdfunding-Plattform und schafft für Kommunen und kommunale Unternehmen neue Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Projekten im Bereich der Kultur, Kunst, Bildung, Umwelt und Sport in ihren Regionen. Dadurch erhöht sich oft auch die Anzahl der Förderer, was manchmal Nährboden für neue Ideen bietet. Denn die Förderer sind dabei nicht nur Unternehmen, sondern auch Bürger:innen die einen Teil in den Finanztopf hineingeben. Der Verlag geht mit der Zeit und verschafft sich einen deutlichen Vorteil, denn die Spendenvergabe bleibt transparent und erfolgt digital. Ein weiterer Vorteil des Crowdfundings ist, dass für ein konkretes Projekt ein Vielfaches vom eingesetzten Gesamtvolumen generiert und der interne Aufwand für Sponsoring- und Spendenanfragen durch die digitalen Prozesse verringert wird.



VKU
VERLAG

DER VERLAG FÜR DIE KOMMUNALE WIRTSCHAFT

ALLE PRODUKTE BREITBAND DIGITALISIERUNG ENERGIE ENTSORGUNG KOMMUNAL MOBILITÄT PERSONAL RECHT & FINANZEN WASSER & ABWASSER

Die kommunale Wissensplattform

<https://www.vku-verlag.de/>

² Crowdfunding: „ist zu Deutsch Schwarmfinanzierung und ist eine noch relativ junge Form der Finanzierung bestimmter Projekte und Ideen. Über spezielle Crowdfunding-Plattformen werden Vorhaben, etwa ein Film, ein Buch oder eine Softwareidee, präsentiert und Unterstützer, also insbesondere Geldgeber, gesucht. Die Grundidee dabei: eine Vielzahl kleiner Financiers (der "Schwarm") realisiert gemeinsam ein Projekt. <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/crowdfunding-so-funktioniert-die-schwarmfinanzierung-6670>

Die Kommunen und kommunale Unternehmen profitieren ebenso von dieser Möglichkeit, da diese Aufmerksamkeit durch virale Kommunikation erhalten können. Durch das Crowdfunding auf verschiedenen Plattformen konnten bereits 930 Projekte deutschlandweit umgesetzt werden. Die gesammelten und ausgeschütteten Gelder ergaben einen Betrag von über 4 Millionen Euro.

Aus Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit zwei aktive kommunale „Crowds“: SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Durch diese Finanzierungsform hat Stralsund schon 21 erfolgreiche Projekte mit 1045 Unterstützer:innen umsetzen können und sammelte eine Summe von 66.323 Euro. In Neubrandenburg sind 20 erfolgreiche Projekte mit 1528 Unterstützer:innen umgesetzt worden. Es wurde eine Summe von 93.846 Euro gesammelt. Mehr Informationen zum Crowdfunding in Stralsund und Neubrandenburg findet ihr unter:

<https://www.stralsund-crowd.de/> und <https://www.nb-crowd.de/>. Allgemeine Informationen zum VKU-Verlag und zum kommunalen Crowdfunding gibt es unter <https://www.vku-verlag.de/crowdfunding> und <https://www.kommunales-crowdfunding.de/starter/vorteile>.

Crowdfunding bietet viele Vorteile. Zum einen bietet es Chancen, finanzielle Lücken schließen zu können, zum anderen kann das Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit für ein Projekt geweckt werden. Des Weiteren kann es einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten, da kommunales Crowdfunding nur gemeinsam funktioniert. Für die Kommunen und kommunalen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern gibt es auf jeden Fall gute Gründe, diese Möglichkeit einmal näher zu betrachten.

Quelle: Zusammenfassung aus der Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“; „Kommunales Crowdfunding“; Heft 1/2022, S. 36, Az.: 8.00.00

Richtigstellung

Wir beziehen uns hier auf den Beitrag unseres letzten Info-Dienstes (123/November 2021, S. 16) „OVG Greifswald: Zugang für Kreistagsmitglieder nach 3G-Regelung zulässig“. Diesen Artikel haben wir der Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“ 10/2021 entnommen. Dabei ist uns leider ein Fehler unterlaufen. Am Ende des Artikels gibt es eine kritische Urteilsanmerkung (überschrieben mit „Anmerkung“) von Herrn Klaus-Michael Glaser. Leider ist uns hier beim Layouten sein Name aus Versehen abhandengekommen. Wir bitten um Entschuldigung, dass der Name nicht abgedruckt wurde und dadurch ein falscher Eindruck entstanden sein könnte.

Heike Miegel

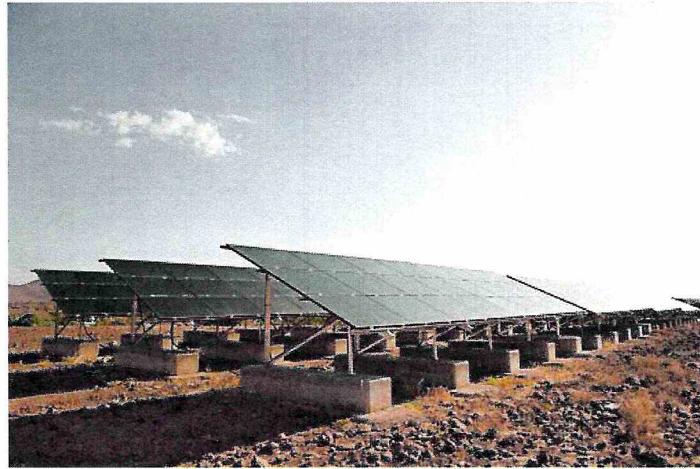
Neuer Mustervertrag regelt finanzielle Beteiligung der Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) hat am 07.12.2021 einen Mustervertrag für PV-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Mehrere politische Verbände (DStGB, VKU etc.) haben sich in den vergangenen Monaten intensiv dafür eingesetzt, dass Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziell beteiligt werden können. Mit § 6 EEG 2021 ist es möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb eines Solarparks zu beteiligen. Der Mustervertrag soll alle Beteiligten unterstützen, die Kommunalbeteiligung rechtssicher umsetzen. Gemeinden sichert er jährliche, gut planbare und frei verwendbare Einnahmen. Eine bessere Beteiligung an der Energiewende wird kleine Gemeinden und strukturschwache Regionen stärken und kann die Wertschöpfung ländlicher Räume erheblich verbessern.

Die Kommunalbeteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement³ (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Der bne initiierte die Entwicklung des kostenfrei verfügbaren Mustervertrags.

Auf der Internetseite <http://sonne-sammeln.de/mustervertrag/> sind der kostenfreie Mustervertrag für die kommunale Beteiligung an Solarparks, ein Beiblatt mit nützlichen Erläuterungen zu den Vertragsinhalten und weitere Informationen zum rechtssicheren Vertragsschluss zu finden.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“; „Neuer Mustervertrag regelt finanzielle Beteiligung der Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen“; Heft 1/2022, S. 38, Az.:8.10.2



<https://pixabay.com/de/images/search/photovoltaik-freif%C3%A4chenanlagen/>

³ Ein Power Purchase Agreement („Stromkaufvereinbarung“), kurz PPA, ist ein oft langfristiger Stromliefervertrag zwischen zwei Parteien, meist zwischen einem Stromproduzenten und einem Stromabnehmer (Stromverbraucher oder Stromhändler). Im PPA werden alle Konditionen geregelt – etwa der Umfang der zu liefernden Strommenge, die ausgehandelten Preise, die bilanzielle Abwicklung und die Strafen bei Nichteinhaltung des Vertrags. Da es sich um einen bilateralen Vertrag handelt, kann ein PPA viele Formen annehmen und auf die Vertragspartner abgestimmt werden. Stromlieferungen können physisch oder bilanziell erfolgen. Da mit PPAs Marktpreisrisiken reduziert werden können, finden sie insbesondere bei großen Stromverbrauchern sowie bei geplanten großen Investitionen in den Aufbau oder den Weiterbetrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien Anwendung. In Deutschland sind, im Gegensatz zu den USA, PPAs noch nicht weit verbreitet. Eine Zunahme an PPAs in Deutschland ist für erste Post-EEG-Anlagen ab 2021 bereits ersichtlich. <https://www.next-kraftwerke.de/wissen/power-purchase-agreement-ppa>

Kommunen erreichen auf dem Kommunalgipfel am 13.12.2021 die Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für die nächsten Jahre

Es konnte das wichtigste Ziel der Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den nächsten Jahren auf dem Niveau von 2021 erreicht werden, indem der hohe Abrechnungsbetrag, der aus dem Jahr 2020 resultiert (in Höhe von 172 Mio. Euro), auf drei Jahre verteilt wird und auch der zu erwartende positive Abrechnungsbetrag für 2021 (in Höhe von 85 Mio. Euro) vorgezogen zur Anrechnung in 2022 kommt. Damit bleiben die Schlüsselzuweisungen auf dem Niveau von 2020 und 2021 und sinken nicht, wie noch im Orientierungserlass des Innenministeriums vom 29.11.2021 angekündigt, 2022 um durchschnittlich 11,5 % gegenüber 2021 ab. Damit ist die Landesregierung der Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses des Städte- und Gemeindetages (s. Überblick 12/2021 S. 638) gefolgt und hat für die Haushaltplanungen in den Städten, Gemeinden, Ämtern und Landkreisen für Klarheit, Stetigkeit und Verlässlichkeit gesorgt. Außerdem wird damit vermieden, dass insbesondere die auf die Schlüsselzuweisungen angewiesenen Städte, Gemeinden und Landkreise nach der Verabschiedung des guten FAG 2020 nun wieder in neue Finanznotlagen geraten.

Bei der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG soll es leider bei der vom Innenministerium und Finanzministerium vorgeschlagenen Absenkung zu Lasten der Kommunen bleiben. Die beiden kommunalen Landesverbände bleiben allerdings bei ihrer Einschätzung, dass auch eine Beibehaltung der bisherigen Beteiligungsquote aus der Entwicklung der verschiedenen Kennzahlen und Indikatoren gerechtfertigt werden könnte. Deshalb ist vereinbart

worden, dass nach Vorlage des zu beauftragenden Gutachtens die Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote auch rückwirkend noch einmal überprüft wird.

Wichtig ist für die Kommunen außerdem, dass die besonderen Ausgaben des Landes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bei der nächsten Prüfung der Beteiligungsquote 2024 nicht automatisch zu einer Verringerung der kommunalen Beteiligungsquote führen, weil die Landesausgaben im Verhältnis zu den kommunalen Ausgaben so stark gestiegen sind.

Weiterhin wird im zweiten Quartal 2022 ein Folgegespräch stattfinden, in dem die noch offenen Punkte geklärt werden sollen.

Mit einem neuen Orientierungserlass sollen am 20.12.2022 die gemeinschaftscharfen Ergebnisse zu den Schlüsselzuweisungen aus dem FAG 2022 bekanntgemacht werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Kämmereiamtsleiter beim Städte- und Gemeindetag hat das Ergebnis auf ihrer Beratung am 15.12.2021 begrüßt. Nun können in den Kreistagen die Beratungen zu den angemessenen Kreisumlagen 2022 auf gesicherter Erkenntnis über die Einnahmesituation aus dem FAG weitergehen.

Im Bereich Kindertagesförderung hat die Landesregierung in den Gesprächen im Gipfel noch einmal klargestellt, dass es bei den vorgesehenen Anpassungen keine Erhöhung der anteiligen Quote der Gemeinden von 32 % geben wird. Ein landesweit beauftragtes Gutachten, das zum Kommunalgipfel allerdings den Kommunen noch

nicht vorlag, soll gemeinsam ausgewertet und die Mehrkosten durch das neue KiföG Mecklenburg-Vorpommern ermittelt werden. Offengeblieben ist, wie mit dem zwischenzeitlich von Vertreter:innen aus dem Sozialministerium, dem Bildungsministerium und den kommunalen Landesverbänden vorbereiteten zusätzlichen Auftrag für ein gemeinsames Gutachten umgegangen werden soll.

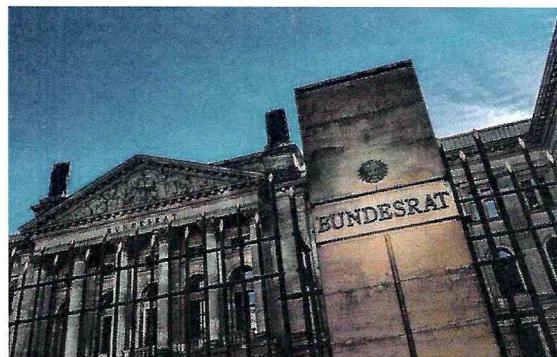
Im Bereich Bundesteilhabegesetz (BTHG) konnte eine bessere Regelung zum Mehrbelastungsausgleich bei den Verwaltungskosten in Umsetzung einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts gegen die bisherige Regelung erreicht werden, die allerdings Rostock und Schwerin weiter den Klageweg zur Überprüfung der niedrigeren Erstattungsquote des Landes für die Leistungsausgaben der kreisfreien Städte im Vergleich zu den Landkreisen offenlässt.

Die Vertreter:innen der Landkreise haben zugesagt, den Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX und die Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX zu unterzeichnen. Für die kreisfreien Städte gilt dies erst, wenn das laufende Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern rechtskräftig abgeschlossen ist.

Außerdem wollen Land und Kommunen einen gemeinsam Datenpool einrichten, um die Kostenentwicklung bei den Sozialausgaben künftig besser steuern zu können. Dies ist vor dem Hintergrund der stark steigenden Ausgaben nach dem BTHG gegenüber der bisherigen Eingliederungshilfe geschehen.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. "Der Überblick"; „Kommunen erreichen auf dem Kommunalgipfel am 13.12.2021 die Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für die nächsten Jahre“; Heft 1/2022, S. 42, Az.: 9.05.29

Der Bundesrat plädiert für strengere Anforderungen an Melderegisterauskünfte



<https://pixabay.com/de/images/search/bundesrat/>

Am 5. November 2021 beschloss der Bundesrat auf seiner 1010. Sitzung, die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person für die Melderegisterauskunft anzuheben. Hinter-

grund dieser Entscheidung ist die Problematik zunehmender Aggressionen gegenüber Einsatz- und Rettungskräften und anderen exponierten Personen, deren private Anschriften ermittelt werden. Dieser Beschluss soll einen besseren Schutz dieser Personen vor Bedrohungen bieten. Demnach sollen die anfragenden Personen, die eine Auskunft über eine Privatperson erbitten, sich eindeutig identifizieren und entweder eine frühere Anschrift der gesuchten Person angeben, so dass man daraus schließen kann, dass eine Bekanntschaft vorliegt, oder ein berechtigtes

Interesse gegenüber den Meldeämtern glaubhaft darlegen.

Derzeit können Privatpersonen und Unternehmen nach geltendem Recht Auskunft über die private Meldeadresse einer gesuchten Person erhalten, wenn diese einige Daten zur Identifikation über die gesuchte Person angeben. Es reicht also aus, einen Familiennamen, den früheren Namen, das Geburtsdatum, Geschlecht oder eine Anschrift der gesuchten Person zu kennen und anzugeben, um bei der zuständigen Meldebehörde die aktuelle Anschrift der Person zu erhalten.

Dies soll sich nun mit dem Gesetzesentwurf ändern. Der Bundesregierung liegt der Gesetzesentwurf zur Stellungnahme vor, so dass der Entwurf mit Stellungnahme dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Hier könnt ihr den Gesetzesentwurf des Bundesrates einsehen, BR-Drs.: 728/21: www.bundesrat.de

Quelle: Zusammenfassung aus der Monatzeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“, „Bundesrat für strengere Anforderungen an Melderegisterauskünfte“; Heft 12/2021, S. 653, Az.: 1.30.12

Der Bützower Bürgerhaushalt – eine neue Form der Bürgerbeteiligung

Die kleine Stadt Bützow im Landkreis Rostock mit ca. 7829 Einwohner:innen praktiziert als (noch) einzige Gemeinde Mecklenburg-Vorpommerns einen Bürgerhaushalt in Form eines Bürgerbudgets. Ziel ist es, die Einwohner:innen aktiv in die Planung des städtischen Haushalts einzubeziehen. Die Einwohner:innen bestimmen per Ideenabgabe und anschließender Abstimmung direkt und unmittelbar über die Verwendung eines bestimmten Budgets. Das Ergebnis der Abstimmung ist für die Stadtvertretung und für die Verwaltung bindend. Grundlage dieses Bürgerhaushaltes ist eine eigens kreierte Satzung, die von der Bützower Stadtvertretung samt Budgets im Dezember 2019 beschlossen wurde. Für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurden 30.000 EUR und 40.000 EUR pro Jahr für den Bürgerhaushalt beschlossen.

Der Bürgermeister Christian Grüschor, 42, entwickelte die Idee in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Peter Lorson und Dr. Ellen Haustein von der

Universität Rostock vom Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Controlling. Die Professoren stellten einen Projektantrag „Empowering Participatory Budgeting in the Baltic Sea Region (BSR)“, kurz: EmPaci. Seit 2020 arbeiten die Professoren und der Bürgermeister mit 16 weiteren Partnern aus sechs Ländern in diesem Interreg-BSR-Projekt. Ziele sind die Analyse der Bedürfnisse der Bürger:innen in den teilnehmenden Ländern, die Einführung von Bürgerhaushalten in neun Pilotgemeinden über zwei Jahre, die Erforschung dieser Prozesse sowie die Erstellung von Handreichungen, Best Practices und Schulungsmaterialien für die Verwaltung, Politik und Bürger:innen, die nach Projektende interessierte Kommunen bei der Einführung eines Bürgerhaushaltes unterstützen können. Interreg-BSR „EmPraci“ fördert die Projekte mit fast 2 Mio. EUR über 3 Jahre.

Der Bützower Bürgerhaushalt allerdings bleibt in seiner Dauer und Funktionsweise projektunabhängig be-

stehen. Somit haben alle Einwohner:innen altersunabhängig die Chance, Vorschläge ganzjährig einzureichen. Dafür hat die Stadtverwaltung mehrere Möglichkeiten geschaffen: die Homepage buetzow.de oder eine gedruckte Klappkarte, die dann an alle Haushalte verteilt wird und an Begegnungsorten ausgelegt wird. Die Vorschläge müssen dann bis zum 30. April eines jeden Jahres eingereicht werden, bis diese dann gesichtet werden.

Die Vorschläge müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. müssen diese mit max. 10.000 EUR umsetzbar sein,
2. muss die Zuständigkeit für das Projekt bei der Stadt liegen,
3. wird geschaut, ob eine Doppelförderung vorliegt, und
4. muss der Vorschlag dem Allgemeinwohl dienen.

Es erfolgt also eine Vorprüfung und in einer interdisziplinären Runde der Fachbereichsleitung werden die Details zur Umsetzung besprochen. Nach der Prüfung veröffentlicht die Stadtverwaltung eine Broschüre mit allen Vorschlägen, den Abwägungen und Kommentaren sowie der Zulassung zur Abstimmung. Nach der Öffentlichkeitsarbeit zu den zulässigen Vorschlägen können die Einwohner:innen ab 12 Jahre dann einmal im Jahr über einen Zeitraum von zwei Wochen online oder offline über die zulässigen, umsetzbaren Vorschläge abstimmen.

Aus dem Bürgerhaushalt konnten bereits acht Vorschläge umgesetzt werden: ein Verkehrskonzept in der Wallstraße, ein Platz zum Ankommen, ein

Skaterpark, ein Spielplatz und einiges mehr.

Für mehr Informationen könnt ihr auf folgende Internetseiten gehen: www.buetzow.de; www.empaci.eu; www.buergerhaushalt.org; www.buetzow.de.



→ WIR LEBEN DIE FASZINATION HANDWERK

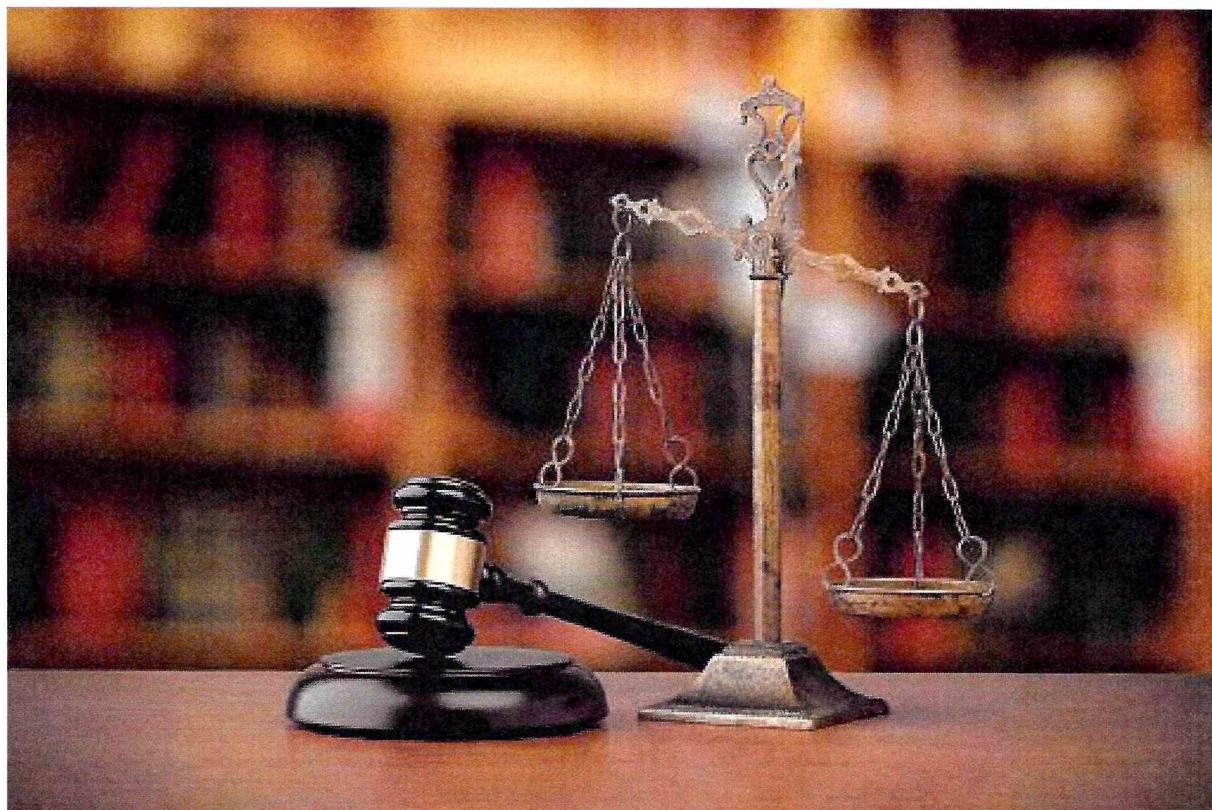
Hier in Bützow können wir viel und das macht uns stolz. Gewerke vom Bücker-

<https://buetzow.de/Was-ist-das-/>

In kleineren Kommunen und vor allem im ländlichen Raum bietet ein Bürgerhaushalt die Förderung des Gemeinschaftsgefühls, der Transparenz und die Identifikation mit der Verwaltung und der Stadt. Der Bürgermeister ist sich sicher, dass er auf diesem Weg Politikverdrossenheit entgegenwirken und den Geist der Demokratie vermitteln kann.

Der Bürgerhaushalt erinnert auch an ein Verfahren und an den Bürgermeister in Augustusburg in Sachsen, Dirk Neubauer (parteilos, ehemals SPD), der auch in Augustusburg ein Bürgerbudget eingeführt hat und seine Einwohner:innen so an der Gestaltung der Stadt und am Haushalt beteiligt sind. Auch Dirk Neubauer ist ein Vertreter der Bürgerbeteiligung und der „direkten“ Demokratie.

Quelle: Zusammenfassung aus der Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“; „Der Bützower Bürgerhaushalt – bützonders“ und einzigartig in MV“; Heft 11/2021, S. 578, Az.: 9.20.10



<https://pixabay.com/de/images/search/richterhammer%20und%20waagschale/>

Aus der Rechtsprechung

BVerwG: Kreistag darf Kreisumlage nicht ohne Information über gemeindlichen Finanzbedarf festsetzen

Die verfassungsrechtliche Pflicht des Landkreises, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen, ist verletzt, wenn der Kreistag über einen von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschließt, ohne dass ihm zumindest die zugrunde gelegten Bedarfsansätze der betroffenen Gemeinden vorlagen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerinnen, kreisangehörige Kommunen im Gebiet des jeweils beklagten Landkreises, wenden sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2017. In beiden Verfahren hat das Verwaltungsgericht

der Klage stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Die Umlagefestsetzung verletze jeweils das Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Kommunen. Danach müssten die Daten zum Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden den Kreistagsmitgliedern vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in geeigneter Weise – etwa tabellarisch – aufbereitet zur Kenntnis gegeben werden. Das sei jeweils nicht geschehen. Die ausschließlich verwaltungsinterne Ermittlung und Bewertung des Finanzbedarfs genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Während des Revisionsverfahrens hat der Landesgesetzgeber eine Regelung erlassen, die eine Änderung der Haus-

haltssatzung zur Behebung von Fehlern – mit bestimmten Ausnahmen – auch nach Ablauf des Haushaltsjahres zulässt. Daraufhin haben die Kreistage beider Beklagten den Kreisumlagesatz für 2017 jeweils vorsorglich – unverändert – neu beschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Revisionen der Beklagten stattgegeben, die Berufungsurteile aufgehoben und beide Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht zu Recht angenommen, dass die ursprünglichen Haushaltssatzungen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht wegen Verstößen gegen daraus abzuleitende Verfahrenspflichten verletzen. Nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) muss der Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichten Gemeinden ermitteln und ihn gleichrangig mit dem eigenen berücksichtigen. Außerdem muss er seine Entscheidung offenlegen, damit sie von den Gemeinden und den Gerichten überprüft werden kann. Zwar obliegt die nähere Ausgestaltung des Verfahrens dem Landesgesetzgeber und, soweit gesetzliche Regelungen fehlen, den Landkreisen selbst. Dabei müssen jedoch die verfassungsrechtlichen Grenzen beachtet werden. Sie sind überschritten, wenn der nach Landesrecht für die Umlagefestsetzung zuständige Kreistag nur über einen von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschließt, ohne dass ihm zumindest die ermittelten Bedarfsansätze vorlagen. Bei einem solchen Vorgehen wird auch die Offenlegungspflicht nicht gewahrt.

Bei der Entscheidung im Revisionsverfahren sind jedoch die Rechtsänderungen nach Ergehen der Beru-

fungsurteile zu berücksichtigen. Ob die angegriffenen Bescheide von den vorsorglich erlassenen neuen, rückwirkenden Satzungsbestimmungen gedeckt werden, kann das Bundesverwaltungsgericht nicht abschließend beurteilen. Eine Rechtfertigung durch die neuen Satzungsbeschlüsse scheitert nicht schon daran, dass eine landesgesetzliche Ermächtigung zur rückwirkenden Heilung mit Bundesverfassungsrecht unvereinbar wäre. Die Ermächtigung enthält aber eine mehrdeutige Ausnahmeregelung, deren Auslegung das Oberverwaltungsgericht zu klären hat.

BVerwG 8 C 29.20 - Urteil vom 27. September 2021

Vorinstanzen:

OVG Magdeburg, 4 L 184/18 – Urteil vom 4. Mai 2020 –, VG Magdeburg, 9 A 135/17 MD – Urteil vom 11. September 2018 –,

BVerwG 8 C 30.20 - Urteil vom 27. September 2021

Vorinstanzen:

OVG Magdeburg, 4 L 14/19 – Urteil vom 30. April 2020 –,

VG Magdeburg, 9 A 135/17 MD – Urteil vom 21. November 2018

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2021 (Die schriftliche Urteilsbegründung wird noch erfolgen).

Anmerkung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

In Mecklenburg-Vorpommern muss zusätzlich die vom Land trotz der Kritik unseres Verbandes eingefügte nachträgliche Heilungsmöglichkeit bei formellen Fehlern bei der Besetzung der Kreisumlage in § 45 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen der Kreisumlagen 2022 sind von großer Bedeutung für die

gemeindlichen Haushalte. Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass die Reduzierung des Finanzbedarfs in den Landkreisen von über 100 Mio. EUR jährlich eine wesentliche Begründung der Landkreisneuordnung in Mecklenburg-Vorpommern vor über 10 Jahren gewesen ist.

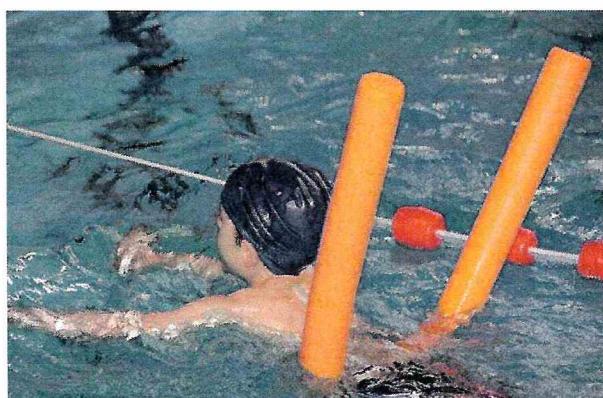
Außerdem ist mit der Novelle des FAG 2020 die Erwartung verbunden gewesen, dass die Kreisumlagesätze sukzessive sinken, da die ehemals umlagebefreiten Zuweisungen für die übergemeindlichen Aufgaben in die Schlüsselzuweisungen überführt und damit kreisumlagefähig geworden sind.

Die enormen Kostensteigerungen durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern und durch das KiföG Mecklenburg-Vorpommern, vor denen der Städte- und Gemeindetag immer gewarnt hatte, dürfen nicht zu Lasten der finanziellen Möglichkeiten der kreisangehörigen Gemeinden gehen, ihre Aufgaben nachhaltig zu erfüllen und ihre Infrastruktur durch ausreichende Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen zu erhalten.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“; „BVerwG: Kreistag darf Kreisumlage nicht ohne Information über gemeindlichen Finanzbedarf festsetzen“, Heft 1/2022, S. 45, Az.: 9.05.72

EuGH-Urteil: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Schwimmunterricht

Entgegen der bisherigen nationalen Rechtsprechung urteilte der Europäische Gerichtshof, dass der Schwimmunterricht nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe j MwStSystRL fällt. Der Art. 132 Abs 1 beschreibt den von Privatlehrkräften erteilten Schul- und Hochschulunterricht.



<https://pixabay.com/de/images/search/schwimmunterricht/>

Die nationale Rechtsprechung beschäftigte sich in der Vergangenheit mehrfach mit der steuerlichen Behandlung von Schwimmunterricht. Unter anderem entschied das FG Münster, dass die Umsätze einer Schwimmschule mit dem Kurs Kleinkinder-Schwimmen steuerfrei sind, was sich aus der Regelung im Umsatzsteuergesetz unmittelbar aus Art. 132 Abs. 1 Buchstabe j MwStSystRL ergibt. Das Urteil begründete das FG Münster mit dem Gemeinwohlinteresse des Erlernens der Schwimmfähigkeit, was ebenso an öffentlichen Schulen unterrichtet wird.

Am 14.03.2019 deutete der EuGH in einer anderen Entscheidung (Urteil C-449/17) eine engere Auslegung des Begriffs "Schul- und Hochschulunterricht" an. Daraufhin stellte der Bundesfinanzhof zur Vorentscheidung dem EuGH die Frage zur Behandlung der Steuerbefreiung von Schwimmunter-

richt. Das Urteil fällte der EuGH dann am 21.10.2021 und wich von der nationalen Rechtsprechung ab. Zur Begründung nennt der EuGH Folgendes: Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ deutet im Allgemeinen auf ein integriertes System, der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen und auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Lehrenden und Studenten, je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen Stufen dieses Systems hin. Da der Schwimmunterricht einen spezialisierten und punktuell erteilten Unterricht darstellt, erfüllt dieser nicht die Anforderungen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die kommunalen Bäderbetriebe künftig nicht mehr von der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht Gebrauch machen können. Dennoch können die kommunalen Bäderbetriebe den ermäßigen Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für Schwimmkurse anwenden. Handelt es sich unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder um verbundene Umsätze, greift der § 12 Abs. 2 Nr. 9 UstG mit dem ermäßigen Steuersatz, der bei Schwimmkursen anwendbar ist. Allerdings ist fraglich, ob dies auch auf Aqua-Jogging- und Aqua-Fitness-Kurse anwendbar ist.

Quelle: Zusammenfassung aus der Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. „Der Überblick“, „EuGH: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Schwimmunterricht“; Heft 12/2021, S. 671, Az.: 9.00.622

The screenshot shows the homepage of the Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. The header includes the logo of the state of Mecklenburg-Vorpommern. The navigation bar features links for 'Wir über uns', 'Termine', 'Publikationen' (highlighted in orange), 'Projekte', 'Links', and 'Intranet'. Below the navigation is a breadcrumb trail: 'Sie befinden sich hier: Start > Publikationen > Aktuelles'. The main content area is titled 'Aktuelles' and contains a sidebar with links to 'Veranstaltungen', 'Schwerpunktthemen', 'Positionspapiere', 'Stellungnahmen', 'Der Überblick', 'Schriftenreihe', and 'Infografiken'. To the right of the sidebar is a search bar labeled 'Ihre Suchkriterien' with fields for 'Suchbegriff:' and 'Zeitraum:'. At the bottom of the page, the date '09.02.2022' and the URL 'https://www.stgt-mv.de/Publikationen/Aktuelles/' are displayed.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift: SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin,
 Tel.: 0385 57565941, E-Mail: sgk@kommunales.com
 V. i. S. d. P.: Aenne Möller

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 23. Juni 2021 – IV 300 - S 2337-32/01-019 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 611 - 10

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

1.1 Einkünfte

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend EStG genannt) der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden [§ 16 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung (nachfolgend EntschVO M-V genannt) vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 192)].

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nummer 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG)

2.1 Ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung

2.1.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (einschließlich der Sockelbeträge gemäß § 14 Absatz 4 EntschVO M-V) sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

	in der Gemeinde oder Stadt mit	monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
- höchstens 20 000 Einwohnern	125*	1 500*	
- 20 001 bis 50 000 Einwohnern	199*	2 388*	
- 50 001 bis 150 000 Einwohnern	245*	2 940*	
- 150 001 bis 450 000 Einwohnern	307	3 684	
- mehr als 450 000 Einwohnern	367	4 404	

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeinde- oder Stadtvertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Gleiches gilt für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Vorsitzende der Stadtvertretung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter und Fraktionsvorsitzende.

2.1.2 Neben den steuerfreien Beträgen nach Nummer 2.1.1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort (Sitzungen der Gemeindevertretung, der Stadtvertretung, der Fraktion, der Ortsteilvertretung u. Ä.) und zurück (§ 16 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V) als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend. Pauschale Fahrtkostenerstattungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EntschVO M-V) – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nummer 2.2.1 übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

2.1.3 Die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1 erhöhen sich für

- ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf das Dreifache,
- Vorsitzende der Stadtvertretung auf das Doppelte,
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vorsitzenden sowie ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in ehrenamtlich oder hauptamtlich verwalteten Gemeinden auf das Eineindrittelfache; sind satzungsgemäß mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestellt, so gilt dies für alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

* Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten Betrages von 250 Euro monatlich steuerfrei.

- Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte.

Eine Vervielfachung des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien (nachfolgend LStR genannt) genannten steuerfreien Mindestbetrages von 250 Euro monatlich kommt hingegen nicht in Betracht. Übt ein Mitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden. Eine Addition ist nicht zulässig.

2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.2.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
- höchstens 250 000 Einwohnern	245*	2 940*
- mehr als 250 000 Einwohnern	307	3 684

2.2.2 Die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Ehrenamtliche Mitglieder der Ortsteilvertretungen, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Regelungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß auch für ehrenamtliche Mitglieder der Ortsteilvertretung sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt, sondern die des Ortsteils maßgebend. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1. Eine Vervielfachung des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrages von 250 Euro monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.4 Ehrenamtliche Mitglieder eines Amtsausschusses

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Amtsausschusses bleibt von den hierfür gewährten Entschädigungen ein Drittel steuerfrei, mindestens jedoch der in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannte Betrag von 250 Euro monatlich.

2.5 Ehrenamtliche Mitglieder mehrerer kommunaler Vertretungsorgane

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind (zum Beispiel Mitglied in der Gemeindevorstellung und im Amtsausschuss), können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.4 nebeneinander beziehen. R 3.12 Absatz 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

2.6 Tätigkeit in Ausschüssen der Gemeinde-, der Stadt- und der Ortsteilvertretungen oder des Kreistages

Die in den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 genannten steuerfreien Höchstbeträge berücksichtigen auch die Tätigkeit der Mit-

glieder in den Ausschüssen der Gemeinde-, der Stadt- oder der Ortsteilvertretung sowie des Kreistages. Eine pauschale Erhöhung der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden.

2.7 Günstigere Regelung

Bleibt nach den Regelungen gemäß R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR, nach denen ein Drittel der den ehrenamtlich tätigen Personen gewährten Aufwandsentschädigung steuerfrei ist, ein höherer Betrag der Aufwandsentschädigung steuerfrei, als dies nach den Nummern 2.1 bis 2.5 der Fall wäre, so kann die günstigere Regelung in Anspruch genommen werden.

2.8 Übersicht

Eine Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge nach den Nummern 2.1 bis 2.4 ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

2.9 Nichtanwendung auf kommunale Zweckverbände

Die Regelungen der Nummern 2.1. bis 2.6 gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (zum Beispiel Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbänden).

3 Aufwandsentschädigungen an in der Verwaltung von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern

3.1 Andere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen, die nach der Kommunalverfassung gewährt werden und unter Nummer 2 nicht ausdrücklich genannt sind (wie Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten, kreisangehörigen Gemeinden oder Städten, Gleichstellungsbeauftragte u. a.), unterliegen als Einnahmen aus „nichtselbstständiger Arbeit“ im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 EStG grundsätzlich der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstauffall oder Zeitverlust gewährt werden (§ 16 Absatz 1 EntschVO M-V). Sie sind bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit bereits beim Lohnsteuerabzug durch den jeweiligen Arbeitgeber zu berücksichtigen.

3.2 Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgeln, die einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtungsfähig wären.

3.3 Im Übrigen gelten zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen die allgemeinen Regelungen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 LStR. So ist auch die Nachholung nicht ausgeschöpft.

* Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten Betrages von 250 Euro monatlich steuerfrei.

ter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Tätigkeit (Mitgliedschaft) während eines ganzen Kalenderjahres ausgeübt wurde.

- 3.4 Zusätzlich steuerfrei ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort oder zur Dienststelle und zurück (§ 16 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V). Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.
- 3.5 Pauschale Fahrtkostenerstattungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EntschVO M-V) – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach R 3.12 Absatz 3 LStR (ein Drittel der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 250 Euro monatlich) übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.
- 3.6 Sofern zum Beispiel Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig Mitglieder kommunaler Vertretungen sind, können für diese Tätigkeiten zusätzlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 bezogen werden.

4 Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigung

- 4.1 Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten.
- 4.2 Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- 4.3 Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden vom 15. August 2017 (AmtsBl. M-V 2017 S. 590) außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 2.8)

Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge

Amt oder Funktion	Monatsbetrag ¹ in EUR	Jahresbetrag ¹ in EUR
Mitglieder einer Gemeinde-, Stadt- oder Ortsteilvertretung in einer Gemeinde, Stadt oder einem Ortsteil bis 50 000 Einwohnern, ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt bis 20 000 Einwohnern, Mitglieder eines Amtsausschusses	250,00	3 000,00
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen bis 250 000 Einwohnern	250,00	3 000,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt bis 20 000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen bis 20 000 Einwohnern	250,00	3 000,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung und ehrenamtliche Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in einer Stadt mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern	265,33	3 183,96
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 150 001 bis 450 000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 250 000 Einwohnern	307,00	3 684,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250 000 Einwohnern	326,67	3 920,04
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Gemeinden oder Städten bis 20 000 Einwohnern	375,00	4 500,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern	398,00	4 776,00
ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 150 001 bis 450 000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern	409,33	4 911,96
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Stadt mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250 000 Einwohnern	490,00	5 880,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 150 001 bis 450 000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern	614,00	7 368,00

¹⁾ Bei der Tabelle handelt es sich um eine Darstellung der allgemeinen Höchstbeträge der steuerfreien, pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder in Abhängigkeit von dem Amt oder der Funktion. Die Übersicht berücksichtigt, dass die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannten Betrags von 250 Euro monatlich steuerfrei sind.

Ideenschmiede - Anregungen für Kommunalpolitiker:innen für ihre Arbeit in der Kommune

In dieser neuen Rubrik stellen wir euch umgesetzte Maßnahmen in Gemeinden und Städten aus ganz Deutschland vor. Ganz nach dem Motto „Über den Tellerrand schauen“ wollen wir euch über etablierte Vorhaben informieren, die ihr vielleicht auch in eurer Kommune etablieren wollt. Im jetzigen Infodienst geht es um Innovationen aus dem ländlichen Raum.

Im Kreis Paderborn, in Etteln, entstand die erste digitale Mitfahrbank. Etteln weist eine Einwohnerzahl von knapp 1900 und eine gute Anbindung mit ÖPNV zum Stadtzentrum in Paderborn auf. „In Etteln ist die Mitfahrbank bei der zentralen Bushaltestelle an der Gemeindehalle installiert worden. Die Anzeige der Fahrtziele erfolgt jedoch nicht über die üblichen Schilder zum Umklappen oder Ausziehen. Über eine Tastatur an der Bruchsteinwand kann ein gewünschtes Fahrtziel ausgewählt werden. Dieses wird dann auf der digitalen Anzeige dargestellt. Gleichzeitig erfahren alle aktuell 638 Bürger, die in der Dorf-App registriert sind, dass jemand auf der Mitfahrbank sitzt und zum Beispiel nach Dörenhagen möchte. Nach 15 Minuten wird die Digitalanzeige und auch die Mitteilung in der Dorf-App automatisch gelöscht.“ (Auszug aus: https://www.nw.de/lokal/kreis_paderborn/borchen/23107602_In-Etteln-steht-die-erste-digitale-Mitfahrbank-im-Paderborner-Land.html; Zugriff am 22.02.2022 um 14:03 Uhr; Veröffentlicht am: 12.10.2021 | Stand 11.10.2021, 20:14 Uhr) Dieses Projekt wurde zu 65 % aus dem LEADER-Programm Südliches Paderborner Land und zu 35 % durch die Gemeinde Borchken finanziert. Mithilfe des Förderprogramms hat das Dorf Etteln eine Mobilitätslücke schließen können.

Ein weiteres Beispiel kommt aus Kalbe in Sachsen-Anhalt. In diesem kleinen Dorf mit 2217 Einwohner:innen entstand eine Künstlerstadt. Corinna Köbele hat dafür gesorgt, dass die Gemeinde ihr kreatives Potenzial entdeckte. Das Motto: Wir bringen Fülle in die Hülle. Das Konzept: In die leerstehenden Häuser soll wieder Leben einziehen. Die von Corinna Köbele initiierte Kulturinitiative rief 2013 die Künstlerstadt Kalbe aus und lud Kunstschaffende aus aller Welt ein. In den leeren Hüllen entstanden Ateliers und Künstlerwohnungen. Drei Häuser und vier Grundstücke gehören dem Verein. Im ehemaligen Kreisgericht soll nach der Sanierung ein kulturelles Zentrum entstehen. Geplant ist auch ein Gründerlabor. Seit 2020 betreibt die Künstlerstadt die Galerie 8 für zeitgenössische junge Kunst. Über 450 Stipendien wurden an nationale und internationale Kunststudierende und Künstler vergeben. Für Einheimische werden Workshops angeboten. Sie richten sich an Senioren, Kinder und Jugendliche und an Menschen mit Behinderungen. Sie hat das Projekt mit Null Förderung begonnen, dann kamen finanzielle Hilfen von der Kulturstiftung des Bundes, einer Stiftung und vielen Projektförderungen unterschiedlicher Träger. Der Verein konnte seit 2020 fünf Stellen schaffen; sie werden über europäische Mittel gefördert. In den sozialen Medien ist die Künstlerstadt stark präsent. Dort wirbt Kalbe auch um Zuzügler. Zum Beispiel mit einem Komplett-Paket. (Mehr Infos unter: <https://kuenstlerstadt-kalbe.de/>)

Wer jetzt Anregungen erhalten hat, hier gibt es mehr Infos: Bis 31. August Leader-Wettbewerb 2022 <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Laendliche-Raeume/Leader/leaderwettbewerb-2022/>; https://www.digitale-doerfer.de/portfolio_category/mecklenburg-vorpommern/ und <https://www.digitalesmv.de/>.